

Große Kreisstadt Döbeln

Stadtverwaltung • Technischer Bereich

Ordnungsamt



Stadtverwaltung Döbeln • Obermarkt 1 • 04720 Döbeln
Ordnungsamt

Postanschrift: Stadtverwaltung Döbeln • PSF 2363 •
04713 Döbeln

Döbeln,
Aktenzeichen:
Ansprechpartner: Herr Breuer
Telefon: [0 34 31] 579 233
Telefax: [0 34 31] 579 221
E-Mail: stephan.breuer@doebeln.de
Internet: www.doebeln.de
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Anzeige eines Lagerfeuers / Brauchtumsfeuers / Traditionfeuers / Grillen

Angaben zum Veranstalter (Organisation)

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Angaben zum Verantwortlichen:

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Telefon, Fax, E-Mail: _____

Veranstaltungsort:

Lageplan / Grundstücksplan ist diesem Antrag beizufügen!

Grundstückseigentümer:

Wenn nicht mit dem Veranstalter oder Verantwortlichen identisch, dann ist eine Genehmigung des Eigentümers mit einzureichen!



Bankverbindungen:

Kreissparkasse Döbeln	IBAN DE33 8605 5462 0035 9600 05	BIC SOLADES1DLN
VR-Bank Mittelsachsen eG	IBAN DE06 8606 5468 0331 0968 06	BIC GENODEF1DL1
Commerzbank ehem. Dresdner Bank	IBAN DE32 8508 0000 0240 1204 00	BIC DRESDEFF850
Deutsche Kreditbank	IBAN DE96 1203 0000 0001 3081 96	BIC BYLADEM1001

Datum und Uhrzeit sowie Zweck der Veranstaltung:

Hinweise zur Beachtung!

Es ist davon auszugehen, dass die von Ihnen beabsichtigte Veranstaltung unter der Gesamtthematik „Veranstaltung von Lagerfeuern zur kultisch, kulturellen oder Unterhaltungszwecken“ zu erfassen ist. Solche Lagerfeuer dürfen nicht der Abfallbeseitigung dienen. Nach der Sächsischen Pflanzenabfallverordnung vom 29. September 1994 (GVBl., S. 1577) sollen Gartenabfälle vorrangig durch Liegenlassen und Verrotten, Untergraben, Unterpflügen oder durch Kompostierung verwendet werden. Ist diese Art der Verwertung nicht möglich, so können diese Gartenabfälle auf die entsprechenden Deponien des Landkreises gegen Zahlung eines Entgeltes oder einer Gebühr abgeliefert werden. Alle übrigen Lagerfeuer, die nicht dem Zweck der Abfallbeseitigung dienen, sollen so durchgeführt werden, dass, um jeglichen Missbrauch auszuschließen, ausschließlich getrocknete unbehandelte Hölzer verbrannt werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit nach § 4 Abs. 2 AbfG (Abfallgesetz) nicht beeinträchtigt wird. Es wird darauf verwiesen, dass nach dem Abfallgesetz das Behandeln und damit auch das Verbrennen von Abfällen eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Die Größe des jeweiligen Lagerfeuers darf nicht mehr als 1,5 Meter im Durchmesser und 1,5 Meter in der Stapelhöhe betragen. Größere Lagerfeuer müssen durch eine Brandwache der Freiwilligen Feuerwehr Döbeln abgesichert werden. Diese ist kostenpflichtig, soweit die Veranstaltung nicht im öffentlichen Interesse steht.

Die einschlägigen Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten. Die angegebene Zeit darf nicht überschritten werden. Nachbarn dürfen nicht durch Qualm oder Ascheflug belästigt werden. Notfalls ist das Feuer zu löschen.

Weiterhin ist zu beachten, dass zur genauen Prüfung des Antrages, dieser mindestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung einzureichen ist.

Die Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen und werde sie beachten!

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung Ihres Antrages benötigt. Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 DSGVO ist unter www.doebeln.de für den Bereich Ordnungsamt hinterlegt.

Ort, Datum

Unterschrift